



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 30.03.17

Drucksachen-Nr.: VI/640

Beschluss-Nr.: 435/24/17

Beschlussdatum: 30.03.17

Gegenstand: Anpassung der Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen der Stadt Neubrandenburg in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung an die Vorgaben der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	02.03.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.03.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	08.03.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 01.02.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 176 Abs. 2 KV M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Den Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften und mehrheitlichen unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Neubrandenburg an die KV M-V in der geltenden Fassung vom 05.09.11 gemäß Anlage wird Zustimmung erteilt.
2. Die Anpassungen der Gesellschaftsverträge der nicht mehrheitlichen unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Neubrandenburg an die KV M-V in der geltenden Fassung vom 05.09.11 gemäß Anlage werden angestrebt; ihnen wird Zustimmung erteilt.
3. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Neubrandenburg in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften, der mehrheitlichen unmittelbaren Beteiligungen und der nicht mehrheitlichen unmittelbaren Beteiligungen wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen und die Anpassungen der Gesellschaftsverträge an die KV M-V in der geltenden Fassung vom 05.09.11 gemäß Anlage sowie deren Anmeldungen vorzunehmen. Redaktionelle und ggf. handels- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind vorzunehmen und zulässig.
4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Neubrandenburg in den Gesellschafterversammlungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wird beauftragt und ermächtigt, den Geschäftsführungen die Weisung zu erteilen, die Gesellschaftsverträge der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Neubrandenburg an die KV M-V in der geltenden Fassung vom 05.09.11 – soweit erforderlich und gesetzlich zulässig – wie folgt anzupassen und die Änderungen anzumelden:
 - Bindung der Unternehmensgegenstände der Gesellschaften und der Unternehmensgegenstände ihrer Tochtergesellschaften an den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse (§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV M-V);
 - wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaften und der Unternehmensgegenstände ihrer Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V);
 - Gründung und Erwerb anderer Unternehmen sowie Beteiligung an anderen Unternehmen, wenn dies der öffentliche Zweck rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Kalenderjahr und Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;

- die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind für die Stadt Neubrandenburg vorzusehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - die Befugnisse in § 54 HGrG sind für die Stadt Neubrandenburg und für die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde vorzusehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - der Stadt Neubrandenburg wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung (§ 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen;
 - Verpflichtung der Organe der Gesellschafter zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung;
 - Verpflichtung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung – ergeben.
5. Die Anpassungen der Gesellschaftsverträge sind binnen drei Monaten nach Fassung der erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.11 (GVBl. M-V S. 777) trat die geltende Fassung der KV M-V am 05.09.11 in Kraft.

Diese Fassung der KV M-V sieht Anpassungsbedarfe der Gesellschaftsverträge kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform vor, u. a. in den §§ 69, 71 und 73.

Diese Anpassungen waren gemäß § 176 Abs. 2 KV M-V bis zum 31.12.12 umzusetzen. Hierzu wurde eine Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: V/747) in den Gremienlauf der Stadtvertretung Neubrandenburg eingebracht. In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.05.12 wurde über diese Beschlussvorlage debattiert und fraktionsübergreifend entschieden, dass die Beschlussvorlage zu den erforderlichen Anpassungen der Gesellschaftsverträge erst dann weiterverfolgt werden soll, wenn die Stadt Neubrandenburg einen eigenen Public Corporate Governance Kodex beschlossen hat.

Am 22.11.16 wies das Innenministerium M-V die Stadt Neubrandenburg ausdrücklich darauf hin, dass die Anpassungen der Gesellschaftsverträge an die Bestimmungen der KV M-V von den angestrebten Anpassungen der Gesellschaftsverträge an den Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg zu trennen und die Anpassungen nunmehr unverzüglich vorzunehmen sind.

Folgende Anpassungen sind – soweit noch nicht erfolgt – in den Gesellschaftsverträgen der Eigengesellschaften, der mehrheitlichen Beteiligungen und deren Tochtergesellschaften vorzunehmen bzw. bei nicht mehrheitlichen Beteiligungen sollen sie vorgenommen werden:

- Bindung der Unternehmensgegenstände der Gesellschaften und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften an den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse (§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV M-V);
- wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaften und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V);
- Gründung und Erwerb anderer Unternehmen sowie Beteiligung an anderen Unternehmen, wenn dies der öffentliche Zweck rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- die Mitglieder der Stadt Neubrandenburg in den Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung Neubrandenburg gebunden (§ 71 Abs. 2 KV M-V);
- die Mitglieder der Stadt Neubrandenburg in den Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung Neubrandenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 71 Abs. 4);
- Aufstellung des Wirtschaftsplans in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Kalenderjahr und Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetz (HGrG) sind für die Stadt Neubrandenburg vorzusehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- die Befugnisse in § 54 HGrG sind für die Stadt Neubrandenburg und für die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde vorzusehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- der Stadt Neubrandenburg wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung (§ 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für Tochtergesellschaften vorzusehen;
- Verpflichtung der Organe der Gesellschafter zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung;
- Verpflichtung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung – ergeben.

Die Formulierungen für die vorzunehmenden Anpassungen der Gesellschaftsverträge der unmittelbaren Beteiligungen (Eigengesellschaften, mehrheitliche Beteiligungen, nicht mehrheitliche Beteiligungen) sind in der beigefügten Anlage vorgegeben.

Anlage

Anlage

Anlage

Erforderliche Neufassungen sind unterstrichen.

Gesellschaften		
I. Unmittelbare Beteiligungen		
1. Mehrheitsbeteiligungen		
	Anzupassende Passagen	KV M-V
1.1. Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	<p>§ 2 (Gegenstand des Unternehmens)</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 1: <u>Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</u></p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1, Abs. 2
	<p>§ 14 (Jahresabschluss)</p> <p>Einfügung in Abs. 1 Satz 1: Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht <u>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten und entgegenstehen.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 2
	<p>§ 15 (Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfungen)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: <u>Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 3

<p>1.2. Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH</p>	<p>§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 1: <u>Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</u></p> <p>Ergänzung des Abs. 4: Die Gesellschaft ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, <u>wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Gesellschafterin dem zustimmt.</u></p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	<p>§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1, Abs. 2</p> <p>§ 69 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 7</p>
	<p>§ 6 (Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates)</p> <p>Einfügung eines Abs. 7: <u>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden und haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichterstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung oder nicht öffentlicher Schriftform.</u></p> <p>Die Nummerierung des folgenden Absatzes ändert sich entsprechend.</p>	<p>§§ 71 Abs. 2 Satz 2, 71 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4 Satz 4</p>

	<p>§ 7 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates)</p> <p>Einfügung eines Abs. 3: <u>Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Rederecht teilnehmen.</u></p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 6</p>
	<p>§ 8 (Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates)</p> <p>§ 8, 8.2., lit. g) ist zu streichen (vgl. unten Änderungen des § 10).</p>	<p>§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, § 69 Abs. 1 Nr. 3, §§ 69 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 7</p>
	<p>§ 10 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)</p> <p>Einfügung lit. f): <u>f) die Zustimmung zur wesentlichen Erweiterung und Einschränkung des Gegenstandes.</u></p>	<p>§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, § 69 Abs. 1 Nr. 3</p>
	<p>§ 12 (Wirtschaftsplan)</p> <p>Einfügung eines Satzes 3: <u>Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 1</p>

	<p>§ 13 (Jahresabschluss)</p> <p>Einfügung eines Abs. 3: <u>§ 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</u> Die Nummerierung des folgenden Absatzes ändert sich entsprechend.</p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 8
	<p>§ 14 (Jahresabschlussprüfung)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: <u>Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 3
	<p>§ 15 (Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden)</p> <p>Redaktionelle Neufassung: <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 4
1.3. Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH	<p>§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 1: <u>Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</u> Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2

	<p>§ 9 (Wirtschaftsplan)</p> <p>Einfügung eines Satzes 3: <u>Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 1
	<p>§ 11 (Befugnisse <u>der Gesellschafterin</u> und der kommunalen Prüfbehörden)</p> <p>Änderung des Abs. 1:</p> <p>Die Befugnisse <u>der Stadt Neubrandenburg</u> als Gesellschafterin und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften einzusehen.</p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 4 § 73 Abs. 1 Nr. 4
	<p>§ 12 (Jahresabschluss)</p> <p>Satz 1 wird wie folgt ergänzt, Satz 3 wird angefügt: Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht <u>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten und entgegenstehen.</u> Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. <u>§ 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 2 § 73 Abs. 1 Nr. 8

	<p>§ 13 (Jahresabschlussprüfung)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p>
<p>1.4. Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH</p>	<p>§ 11 (Befugnisse der Gesellschafterin und der kommunalen Prüfbehörden)</p> <p>Änderung des Abs. 1: Die Befugnisse <u>der Stadt Neubrandenburg</u> als Gesellschafterin und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Änderung des Abs. 2: <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>§ 73 Abs. 1 Nr. 4</p>
	<p>§ 12 (Jahresabschluss)</p> <p>Satz 1 wird wie folgt ergänzt, Satz 3 wird angefügt: Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht <u>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten und entgegenstehen.</u> Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. <u>§ 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>§ 73 Abs. 1 Nr. 8</p>

	<p>§ 13 (Jahresabschlussprüfung)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung. <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 2 § 73 Abs. 1 Nr. 3</p>
<p>1.5. Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH</p>	<p>§ 2 (Gegenstand des Unternehmens)</p> <p>Einfügung eines Satzes 1: <u>Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</u></p>	<p>§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1, Abs. 2</p>
	<p>§ 8 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)</p> <p>Abs. 3 lit. f) wird wie folgt neu gefasst: f) Gründung neuer Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen, <u>sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen und die Vertretungen der Gesellschafter dem zustimmen.</u></p> <p>Abs. 3 lit. h) wird neu eingefügt: <u>h) Wesentliche Erweiterung und Einschränkung des Gegenstandes; sie bedarf der Zustimmung der Vertretungen der Gesellschafter.</u></p>	<p>§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1 §§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3</p>
	<p>§ 10 (Wirtschaftsplan)</p> <p>Einfügung eines Satzes 4 in Abs. 1: <u>Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden den Vertretungen der Gesellschafter zur Kenntnis gebracht.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 1</p>

	<p>§ 11 (Jahresabschluss)</p> <p>Einfügung eines Satzes 3: <u>§ 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 8
	<p>§ 12 (Jahresabschlussprüfung)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung. <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 3
	<p>§ 13 (Befugnisse <u>der Gesellschafter</u> und kommunalen Prüfungsbehörden)</p> <p>Neufassung: <u>Den kommunalen Gesellschaftern und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</u></p>	§ 73 Abs. 1 Nr. 4
1.6. TIG Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum Neubrandenburg GmbH i. L.	Kein Anpassungsbedarf, da sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.	

<p>1.7. NEUMAB-WQG Wirtschaftsentwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Neubrandenburg i. L.</p>	<p>Kein Anpassungsbedarf, da sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.</p>	
<p>1.8. Pflegeheim Neubrandenburg gGmbH</p>	<p>§ 9 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)</p> <p>Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst: e) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen; <u>Gründung, Erwerb und Beteiligung an Unternehmen müssen den öffentlichen Zweck der Gesellschaft erfüllen.</u></p>	<p>§ 69 Abs. 2</p>
	<p>§ 13 (Befugnisse der Gesellschafterin und der kommunalen Prüfbehörden)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften einzusehen.</p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 4</p>
	<p>§ 15 (Jahresabschlussprüfung)</p> <p>Redaktionelle Neufassung des Abs. 2: Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. <u>Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.</u></p>	<p>§ 73 Abs. Nr. 2 und 3</p>

	<p>§ 12 Externer Beirat wird im Absatz 3 um einen Anstrich erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei aus der Mitte des Aufsichtsrates von diesem entsandten Mitglieder. <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen einer innerhalb des Aufsichtsrates der NEUWOGES und zwischen dem Oberbürgermeister und dem Aufsichtsrat geführten Diskussion zu Kompetenzen und Tätigkeit des Aufsichtsrates ist u. a. die fehlende Verzahnung zwischen dem bei der Tochtergesellschaft der NEUWOGES gebildeten Externen Beirat und dem Aufsichtsrat bemängelt worden. Daher soll die Verzahnung nunmehr verbessert werden.</p>	
<p>2. Nichtmehrheitliche Beteiligungen</p>		
	<p>Anzupassende Passagen</p>	<p>KV M-V</p>
<p>2.1. KEG Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH</p>	<p>§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 1: <u>Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</u></p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	<p>§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1, Abs. 2</p>
	<p>§ 8 (Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates)</p> <p>Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: <u>Die Gesellschafter entsenden jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</u></p> <p>Einfügung eines Abs. 8: <u>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden und haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht und das Aus-</u></p>	<p>§§ 71 Abs. 2 Satz 2, 71 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4</p>

	<p>kunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichterstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung oder nicht öffentlicher Schriftform.</p> <p>Einfügung eines Abs. 9: <u>Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Rederecht teilnehmen.</u></p>	<p>Satz 4</p> <p>§ 73 Abs. 1 Nr. 6</p>
	<p>§ 11 (Beschlüsse der Gesellschafter)</p> <p>Abs. 4 lit. i) wird wie folgt neu gefasst: i) die Aufnahme neuer oder die Änderung bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, die Sitzverlegung bzw. die Veräußerung von Teilen der Gesellschaft; die <u>wesentliche Erweiterung und Einschränkung des Unternehmensgegenstands bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg.</u></p> <p>Abs. 3 lit. j) wird wie folgt neu gefasst: j) das Eingehen, die Änderung oder die Aufgabe von Beteiligungen, <u>sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen und die Stadtvertretung der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg dem zustimmt.</u></p>	<p>§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>§§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 1</p>
	<p>§ 12 (Jahresabschluss)</p> <p>Einfügung in Abs. 1: Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht <u>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten und entgegenstehen</u>, und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. <u>§ 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</u></p> <p>Einfügung eines Abs. 4 (neu):</p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>§ 73 Abs. 1 Nr. 6</p>

	<p><u>Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu.</u></p> <p>Einfügung eines Abs. 5 (neu): <u>Die Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und die für die überörtlichen Prüfungen zuständige Prüfungsbe-hörde haben gegenüber der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrund-sätze-gesetz (HGrG).</u></p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.</p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 2 § 73 Abs. 1 Nr. 3 § 73 Abs. 1 Nr. 4</p>
	<p>§ 14 (Wirtschaftsplan)</p> <p>Einfügung der Sätze 4 und 5: <u>Der Wirtschaftsplan wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirt-schaftsjahr aufgestellt. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.</u></p>	<p>§ 73 Abs. 1 Nr. 1</p>
<p>2.2. Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz</p>	<p>Keine Anpassungen erforderlich.</p>	
<p>2.3. Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH</p>	<p>Keine Anpassungen erforderlich.</p>	
<p>2.4. ekz.bibliotheksservice GmbH</p>	<p>Kein Anpassungsbedarf, da die Geschäftsanteile der Stadt verkauft werden sollen.</p>	

3. alle unmittelbaren Beteiligungen		
	Zu ergänzende Passagen	KV M-V
(1.1. bis 1.8.; 2.1. und 2.2.)	<p>§... (Organe der Gesellschaft) Die Organe der Gesellschafter sind zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung – verpflichtet.</p> <p>§... (Prüfung des Jahresabschlusses) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung – ergeben.</p>	